

<p>Sitzungsvorlage Nr. 142/2017 Sitzung: Gemeinderat Anlage(n):</p> <p>Bestehender Pacht und Finanzierungsvertrag, Entwurf Vertragsergänzung</p>	<p>Sitzung am 24.10.2017</p> <p>AZ: III-022.31; 364.09; 880.63/Vo-Rai Erstellt: 04.09.2017</p>	
--	--	---

SITZUNGSVORLAGE

- ÖFFENTLICH -

Ergänzung des Pacht- und Finanzierungsvertrages für das Flst. Nr. 1634 der Gemarkung Göttelfingen zwischen der Gemeinde Eutingen im Gäu und dem NABU Ortsverein Eutingen

Nach dem Bau des „Wachhäusles“ wurde mit der NABU-Ortsgruppe Eutingen ein Pacht- und Finanzierungsvertrag abgeschlossen. Der Gemeinderat hat diesem Vertrag in der Sitzung am 20.09.2011 zugestimmt. Der Vertrag ist als Anlage beigefügt. Im Zusammenhang mit der jetzt erstellten Maschinenhalle mit Werkstatt und Ziegenstall ist der ursprünglich abgeschlossene Vertrag insbesondere zur Regelung der Finanzierung des neuen Gebäudes zu ergänzen. Der Bau des neuen Gebäudes hat während der Bauphase wegen der eingetretenen Kostensteigerungen teilweise zu Unmut und Kritik geführt. In der Sitzung am 20.12.2016 hat der Gemeinderat die Erläuterung der Mehrkosten zur Kenntnis genommen und der Deckung der entstandenen überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 113.000 € zugestimmt. Die Zustimmung zu den Mehrkosten basierte auf folgender Finanzierung des Gesamtprojektes.

Zuschuss Stiftung Naturschutzfonds	112.000 €
Vorhandene Eigenmittel NABU	25.000 €
Zuschuss vom NABU (Ratenzahlung)	45.000 €
<u>Eigenmittel Gemeinde</u>	<u>116.000 €</u>
Gesamt	298.000 €

Die Finanzierung des Projektes ist mit der NABU Ortsgruppe noch vertraglich zu regeln. Der Entwurf für die Regelung ist der Sitzungsvorlage beigefügt. Er wurde mit Vertretern der NABU Ortsgruppe besprochen. Die Vertreter haben dem Vertragsentwurf mündlich zugestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Ergänzung des Pacht- und Finanzierungsvertrages für das Flst. Nr. 1634 der Gemarkung Göttelfingen vom 17.10.2011/25.10.2011 nach dem Entwurf vom 01.09.2017 zu.

Pacht- und Finanzierungsvertrag

Zwischen der

Gemeinde Eutingen im Gäu

vertreten durch Herrn Bürgermeister Armin Jöchle
und der

Nabu Ortsgruppe Eutingen im Gäu

vertreten durch Herrn Eberhard Kläger und Herrn Egbert Badey

-Verpächterin-

-Pächterin-

wird heute folgender Pacht- und Finanzierungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vorwort

Die Gemeinde hat das Flurstück Nr. 1634 der Markung Göttelfingen, das früher unter anderem als „Tanklager“ genutzt wurde nach erfolgter Sanierung der Ölrückstände von der Bundesrepublik Deutschland erworben und überlässt den westlichen Teil der Fläche mit den vorhandenen Gebäuden der Nabu Ortsgruppe Eutingen zur Nutzung. Diese Fläche ist im Bebauungsplan „Sondergebiet Reute“ als öffentliche Grünfläche (ökologischer Ausgleich für das Frachtpostzentrum) ausgewiesen und ist nach dem Grünordnungsplan als Streuobstwiese und extensive Grünfläche zu nutzen. Auf Grund der Zweckbestimmung ist eine Nutzung des Anwesens als Freizeiteinrichtung und Vereinsheim mit Wirtschaftsbetrieb sowie für Veranstaltungen mit größerem Kraftfahrzeugverkehr nicht bzw. nur sehr eingeschränkt möglich.

Die Bewirtschaftung und Pflege der Fläche so wie weiterer gemeindeeigener Ausgleichs- und Grünflächen erfolgt durch die Eutingen Nabu Ortsgruppe. Insbesondere als Anerkennung dieses bisherigen und auch zukünftig erwarteten Engagements war die Gemeinde Eutingen im Gäu bereit, das auf dem Flst. 1634 vorhandene gemeindeeigene „Wachhäusle“ unter Beteiligung der Nabu-Ortsgruppe zu renovieren bzw. zu erneuern. Die angefallenen Gesamtkosten für Gebäude und Einrichtung in Höhe von 121.644,96 € werden wie folgt finanziert (s. Gemeinderatsbeschluss vom 23.03.2010):

Eigenleistungen	46.210 €
Spenden/Eigenkapital Nabu	22.835 €
Vereinsfördermittel	3.600 €
Gemeindeanteil	49.000 €

Gesamtbetrag	121.645 €

Für die Nutzung des Grundstücks und die vorhandenen Gebäude gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2 Pachtgegenstand, Nutzungsart

(1) Die Verpächterin verpachtet an die Pächterin den westlichen Teil des Flst. Nr. 1634 und einen Streifen des Flurstücks 521 jeweils der Gemarkung Göttelfingen mit dem vorhandenen Werkstattgebäude, der Lagerhalle und dem erneuerten „Wachhäusle“. Mitverpachtet sind die auf dem „Wachhäusle“ installierte Photovoltaikanlage und das vorhandene Inventar des Wachhäusles nach der beigefügten Liste. Die Pachtfläche ist auf dem beigefügten Lageplan (Anlage 1) abgegrenzt und hat eine Fläche von ca. 43.000 m².

(2) Die Flächen und Gebäude dürfen nur zu unmittelbaren Vereinszwecken genutzt werden. Dazu zählen auch

- Veranstaltungen zur Förderung der Kameradschaft und der Vereinsgemeinschaft, wie auch Geburtstags- oder Familienfeiern von aktiven Vereinsmitgliedern,
- Wochenendschulungen des Landes- und Bezirksverbandes,

- sonstige öffentliche Vortragsveranstaltungen zu den Themenbereichen Umwelt und Naturschutz, sowie
- bis zu 2 öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Hocketse am 01. Mai).

Ausnahmen für weitere vergleichbare Veranstaltungen bzw. Nutzungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Die Verpächterin ist berechtigt, die Nutzung nach Art und Anfall der Veranstaltungen durch Beschluss des Gemeinderates einzuschränken. Die Pächterin ist vor der Gemeinderatsentscheidung zu beabsichtigten Nutzungseinschränkung anzuhören

(3) Die Nutzungen müssen den behördlichen Genehmigungen und den jeweils gültigen Vorschriften, insbesondere dem vorhandenen Bebauungs- und Grünordnungsplan entsprechen. Evtl. notwendige Genehmigungen müssen von der Pächterin eingeholt werden und bedürfen der Zustimmung der Verpächterin. Auszüge aus dem Bebauungs- und Grünordnungsplan „Reute“ (Anlage 2) mit Begründung (Anlage 3) und der Legende zum Grünordnungsplan „Reute“ (Anlage 4) liegen dieser Vereinbarung bei.

(4) Auf dem Pachtgelände dürfen Kraftfahrzeuge nur auf den eingerichteten Parkplätzen am nördlichen Rand des Pachtgeländes geparkt werden. Die Ausweisung weiterer Parkplätze bedarf der Zustimmung der Verpächterin. Die Pächterin verpflichtet sich für die Einhaltung des Parkverbotes entlang des Feldweges zu sorgen, bei Zuwiderhandlung erforderlichen Falls Anzeige zu erstatten.

§ 3 Flurbereinigungsverfahren Eutingen-Göttelfingen, vorhandene Wege

Die Pachtfläche ist in das Flurbereinigungsverfahren Eutingen-Göttelfingen einbezogen. Auf der Pachtfläche befinden sich der asphaltierte Feldweg Nr. 219, der von der Pächterin mitgenutzt werden kann. Der vorhandene Feldweg Nr. 220 an der Nordseite der Pachtfläche dient der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen und muss frei gehalten werden. Ein Auszug aus dem Wege- und Gewässerplan ist beigefügt (Anlage 5).

Sofern sich die Grundstücksgrenzen im Zuge der Neuzuteilung im Flurbereinigungsverfahren ändern erfolgt eine Anpassung dieses Vertrages an die neuen Flurstücks- bzw. Nutzungsabgrenzungen.

§ 4 Pachtdauer

Das Pachtverhältnis beginnt am 1. Juli 2010 und hat eine Laufzeit von 40 Jahren. Für eine eventuelle Weiternutzung der verpachteten Fläche und/oder der Gebäude nach Ablauf der Pachtdauer muss zwischen der Gemeinde und der Nabu-Ortsgruppe eine neue Vereinbarung abgeschlossen werden.

§ 5 Pachtzins

Für die Nutzung der vorhandenen Grünfläche und des vorhandenen Streuobstbestandes ist der Pachtzins mit der Pflege der Fläche und der Bäume abgegolten. Für die Nutzung der vorhandenen Gebäude ist der Pachtzins für die Laufzeit von 40 Jahren durch die von der Nabu Ortsgruppe bei der Erneuerung und Ausstattung des „Wachhäusles“ erbrachten Eigenleistungen und investierten Geldmittel abgegolten.

§ 6 Nebenkosten und Abgaben

Folgende Betriebskosten für die verpachtete Fläche und die verpachteten Gebäude gehen zu Lasten der Pächterin:

- Wasser und Abwasser
- Müllabfuhrgebühren
- Strom
- Heizung

- Telefon
- Versicherungsprämie für die Elektronikversicherung
- Versicherungsprämie für den Einschluss des Leitungswassers bei der Gebäudeversicherung

Die Betriebskosten sind direkt mit dem Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen abzurechnen. Die Versicherungsprämie für die Elektronikversicherung wird der Pächterin von der Verpächterin in Rechnung gestellt.

§ 7 Instandhaltung, Instandsetzung, Grundstückspflege

Die Pächterin übernimmt das Grundstück und das Wachhäusle mit Einrichtung in einwandfreiem, zweckentsprechendem, zum vertragsgemäßen Gebrauch tauglichen Zustand. Blechhalle und Werkstatt sind auf Grund des baulichen Zustandes nur bedingt gebrauchsfähig.

Sämtliche, während der Dauer der Pachtzeit erforderlich Ausbesserungen, Instandhaltungen und Erneuerungen an Gebäuden und Einrichtung sind von der Pächterin auf eigene Kosten unverzüglich auszuführen. Die Grundstücksfläche dient insbesondere als Weidefläche und ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu bewirtschaften.

Jede Veränderung am Grundstück und an den Gebäuden und Anlagen bedarf der Genehmigung der Verpächterin.

§ 8 Versicherungen

Die Verpächterin hat für die vorhandenen Gebäude und die auf dem „Wachhäusle“ installierte Photovoltaikanlage eine Gebäudeversicherung, für die Photovoltaikanlage eine Elektronikversicherung und für das Inventar im „Wachhäusle“ eine Inhaltsversicherung abgeschlossen. Die Gebäudehaftpflicht ist in der bestehenden Kommunalhaftpflichtversicherung enthalten. Weitere Versicherungen bestehen nicht. Die in der Lagerhalle und Werkstatt untergebrachten Gegenstände sind ggf. von der Pächterin zu versichern.

§ 9 Betreten des Grundstücks und der Räume

Die Verpächterin oder ein von ihr Beauftragter darf das Grundstück jederzeit und die Gebäude kurzfristig nach Voranmeldung betreten.

§ 10 Beendigung der Pachtzeit

Das Pachtverhältnis kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum Quartalsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Die Verpächterin kann vom Kündigungsrecht nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Gebrauch machen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- die Gemeinde das Grundstück unmittelbar oder mittelbar für eine wichtige Aufgabe braucht,
- die Nabu-Ortsgruppe Eutingen den Vereinszweck nicht mehr wahrnimmt, oder
- den Verpflichtungen aus diesem Vertrag auch nach zweifacher Aufforderung durch die Verpächterin nicht nachkommt.

Bei einer Kündigung durch die Verpächterin erhält die Pächterin die in § 1 dargestellten Eigenleistungen und eingebrachten Geldmittel anteilig erstattet.

Wird das Pachtverhältnis von der Pächterin gekündigt entfällt dieser Erstattungsanspruch.

§ 11 Fristlose Kündigung

Pächter und Verpächter können den Vertrag aus den gesetzlich festgelegten Gründen fristlos kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 12 Unterverpachtung

Eine Unterverpachtung ist nur mit Zustimmung der Verpächterin zulässig. Die Verpächterin kann die Unterverpachtung unter Auflagen zulassen, einer bestimmten Unterverpachtung widersprechen oder die Zustimmung widerrufen, insbesondere, wenn gegen den Unterpächter ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 13 Räum- und Streudienst und Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht einschließlich des notwendigen Räum- und Streudienstes für Grundstück und Gebäude obliegt ausschließlich der Pächterin.

§ 14 Restfinanzierung


Statt des im Vorwort genannten Finanzierungsanteils der Gemeinde in Höhe von 49.000 € hat die Gemeinde tatsächlich 55.097,47 € getragen. Die Mehrbelastung in Höhe von 6.097,47 € ist der Verpächterin von der Pächterin zu erstatten. Ein Teilbetrag in Höhe von 3.097,47 € wurde am 30.05.2011 bereits erstattet. Über den verbleibenden Restbetrag in Höhe von 3.000 € erhält die Pächterin von der Gemeinde ein unverzinsliches Darlehen. Das Darlehen ist in 3 Raten in Höhe von jeweils 1.000 €, jeweils zum 01.10. eines Jahres, erstmals zum 01.10.2012, zurück zu bezahlen. Sondertilgungen sind möglich.

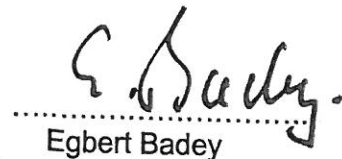
§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag müssen schriftlich festgelegt werden. Soweit dieser Vertrag keine besonderen Vereinbarungen enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Falls eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein sollte, verpflichten sich die Parteien, diese durch eine gültige Bestimmung, welche denselben Zweck erfüllt, zu ersetzen.

Eutingen im Gäu, den 17.10.2011 Eutingen im Gäu, den 25.10.2011


.....
Armin Jöchle
Bürgermeister
Verpächterin


.....
Eberhard Kläger
NABU-Ortsgruppe
Eutingen im Gäu
Pächterin

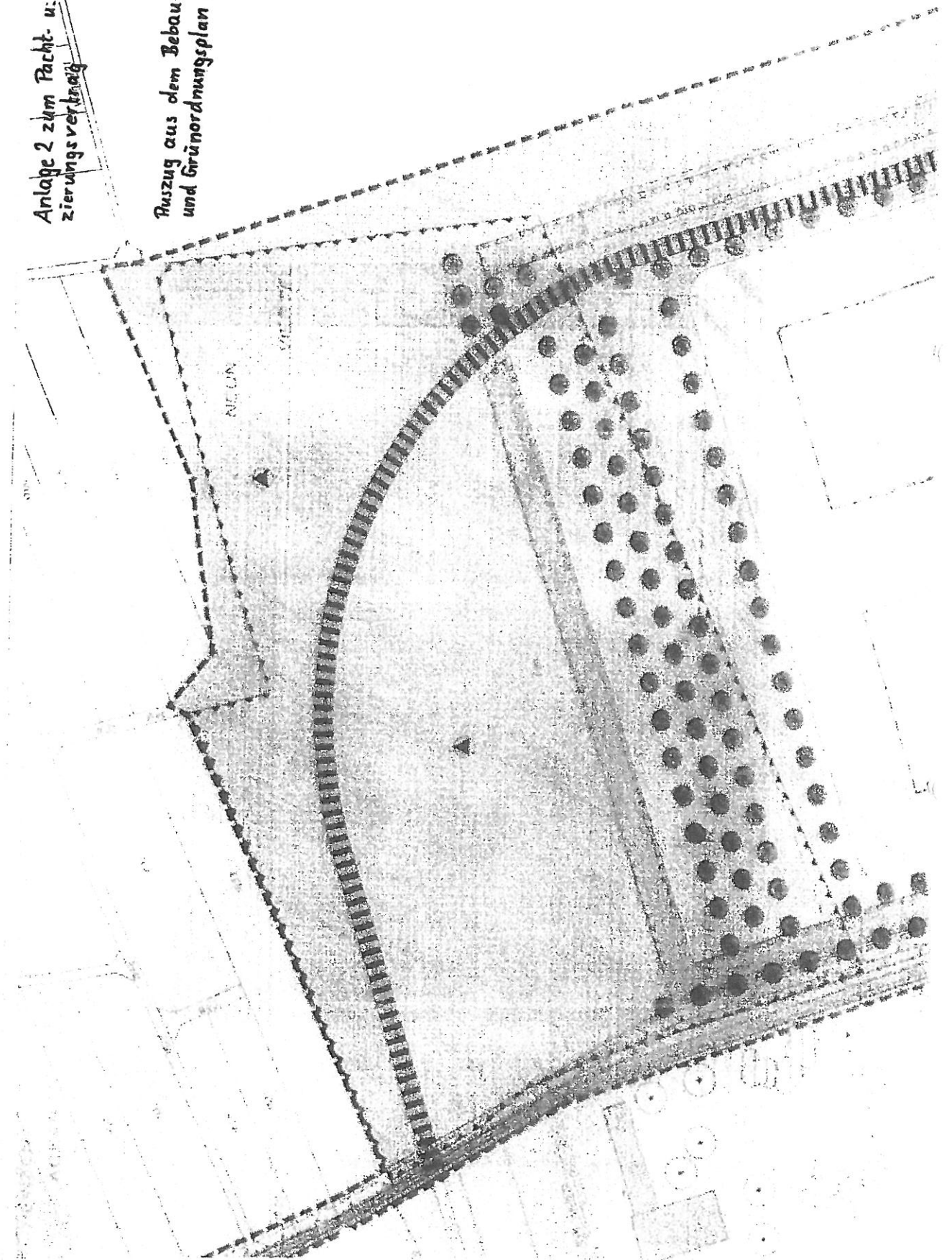

.....
Egbert Badey

Anlage 1 zum Pacht- u. Finanzierungsvertrag



Anlage 2 zum Pacht- u. Finanz-
zierungsvertrag

Auszug aus dem Bebauungs-
und Grünordnungsplan „Reute“



Anlage 3 zum Pacht- u. Finanzierungsvertrag

Auszug aus der
Begründung z. Bebauungsplan „Route“ - 6 -

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Zone III. Die Planung für die Entwässerung im Sondergebiet wird in enger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Freudenstadt geplant. Es gingen umfangreiche geologische Untersuchungen mit Bohrungen in einer Tiefe von 15 m voraus. Für die Entwässerungseinrichtungen wird eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt.

5.7. Frischwasser

In unmittelbarer Nähe des Sondergebietes verläuft eine überörtliche Leitung des Zweckwasserverband Gäuwasserversorgung. An dieser Leitung wird ein Anschluß erfolgen, aus dem ein Ortsnetz aufgebaut wird.

5.8. Energieversorgung

5.8.1. Strom

Im laufenden Bebauungsplanverfahren wird mit der EVS der notwendige Strombedarf festgelegt.

5.8.2. Gas

Ein Gasanschluß für das Plangebiet ist vorgesehen. In den textlichen Festsetzungen wird bestimmt, daß für die Beheizung von Räumen aus Naturschutzgründen Gas zu verwenden ist.

6. Planungskonzeption

Im Mittelpunkt der Untersuchung steht das Bemühen, ein großzügiges, funktional abgestimmtes Erschließungskonzept zu gewährleisten, um einen reibungslosen Ablauf der für das Frachtzentrum Süd notwendigen Frequentierung zu gewährleisten.

Mit der Anbindung an die Bundesstraße 14, der Nähe zur Autobahn und der potentiellen Möglichkeit eines Gleisanschlusses erfolgt die Anbindung an nationale und internationale Transportwege.

Entsprechend dimensionierte Grünbereiche als Eingriffsminimierung für den Flächenverlust durch Hochbauten und Verkehrsbereiche werden im Grünordnungsplan festgelegt und zur Durchsetzung Bestandteil des Bebauungsplanes.

Um eine optimale Einbindung des Baukörpers in die Landschaft zu erhalten, wird im Bebauungsplan die EFH festgelegt. Die Festlegung der EFH erfolgte in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt wegen der Gründung des Baukörpers und deren Einwirkung auf die für die Wasserwirtschaft bedeutenden Bodenschichten. Die landschaftliche Einbindung erfolgt durch einen großzügig angelegten Pflanzbereich rund um das Sondergebiet entsprechend dem Grünordnungsplan. Das nördlich der Bauflächen liegende Tanklager ist zur Rekultivierung vorgesehen, nachdem die Altlastensanierung erfolgt ist. Dort sollen extensive Wiesenflächen und eine Streuobstwiese entstehen. Um den Baukörper und die Verkehrsflächen schließt sich ein Erdwall an, der gleichzeitig als Emissionsschutz dient. Das anfallende Erdaushubmaterial darf nicht abgefahren werden und wird im Bereich des Sondergebietes zur Anlage von Wällen und zur Rekultivierung verwendet. Der Grünordnungsplan sieht zur Auflockerung des Gebäudes eine Wandflächenbegrünung vor.

Anlage 4 zum Pacht- und Finanzierungsvertrag

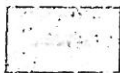
Auszug aus der Legende zum Grünordnungsplan „Reute“

GRÜNE FLÄCHEN

(§ 9 Abs.1 Nr.10, 15, 20 und Abs.6 BauGB)



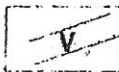
Fläche mit Gestaltungsvorschriften 1: Private Grünfläche, Rosen
- häufiger Schnitt zulässig, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- für Flächen innerhalb von Baugrenzen gilt, solange die Flächen nicht zur Errichtung von Baulichkeiten genutzt werden, sind sie als Rosenfläche anzulegen u. dauerhaft zu unterhalten



Fläche mit Gestaltungsvorschriften 2: Private Grünfläche, Wiesen
- Schnitt max. 3 mal/Jahr zulässig, Mähgut abräumen
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, keine Düngung
- Ansaat mit standorttypischen Saatgutmischungen
- Ziel ist die Schaffung standorttypischer, artenreicher Wiesen-
gesellschaften, auch im Bereich der Obstbäume, zur Verbesserung
des Landschaftsbildes und Erhöhung der ökologischen Vielfalt



Fläche mit Gestaltungsvorschriften 3: Öff. Grünfläche
- Beseitigung der vorhandenen Altlasten durch Spezialfirmen
- danach Rekultivierung durch die im Grünordnungsplan
festgesetzten Massnahmen



Fläche mit Gestaltungsvorschriften 4: Verkehrsgrün
- Ansaat standorttypischer Wiesengesellschaften
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, keine Düngung
- Mahd max. 3 mal/Jahr



Öffentliche Grünfläche
- Erhaltung der derzeitigen Nutzung bzw. der Vegetationsstrukturen
- Beseitigung der ungenehmigten Ablagerungen

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

(§ 9 Abs.1 Nr.16, Nr 20 und Abs 6 BauGB)

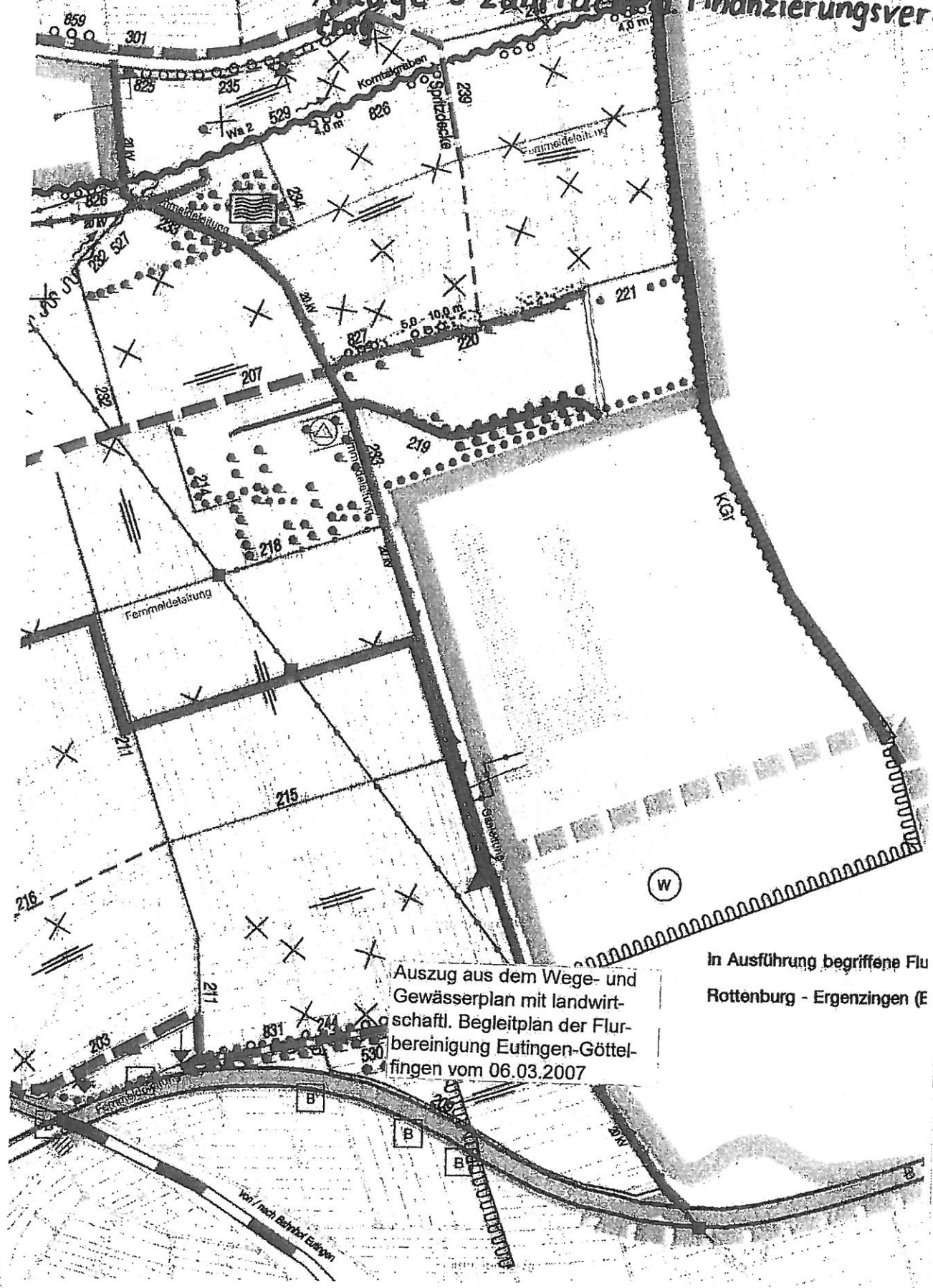


Regenüberlaufbecken / Regenrückhaltebecken
- bei möglicher Erweiterung Eingrünung mit standorttypischen
Bäumen und Sträuchern vorsehen



Wasserfläche für Dachabwässer
- Dauerstau mit Folienabdichtung und Lehmschlag, Tiefe bis ca. 3,00 m
- zur Sammlung der Dachabwässer, Entlastung von Vorflut und Kläranlagen
- Reservestau ca. 1,00 m, Überlauf in den angrenzenden Graben
- naturnahe und vielfältige Ufergestaltung zur Schaffung neuer Lebensräume
- Uferbepflanzung mit standorttypischen Bäumen u. Sträuchern

Anlage 5 zum Pacht- und Finanzierungsver-



Auszug aus dem Wege- und Gewässerplan mit landwirtschaftl. Begleitplan der Flurbereinigung Eutingen-Göttelfingen vom 06.03.2007

In Ausführung begriffene Fluß Rottenburg - Ergenzingen (E)

Entwurf
Stand: 12.10.2017

Ergänzung des Pacht- und Finanzierungsvertrags für das Flurstück Nr. 1634 der Gemarkung Göttelfingen

Zwischen der
Gemeinde Eutingen im Gäu
vertreten durch Herrn Bürgermeister Armin Jöchle
und der

Nabu Ortsgruppe Eutingen im Gäu
vertreten durch Herrn Eberhard Kläger und Herrn Egbert Badey

-Verpächterin-

-Pächterin-

wird der Pacht- und Finanzierungsvertrag für das Flurstück Nr. 1634 der Gemarkung Göttelfingen vom 17.10.2011/25.10.2011 heute wie folgt ergänzt und geändert:

Vorwort

Insbesondere durch einen Zuschuss in Höhe von 112.000 € von der Stiftung Naturschutzfonds und durch Eigenleistungen der Nabu-Ortsgruppe Eutingen in nicht unerheblichem Umfang war es möglich, die Blechhalle und die Werkstatt, die früher auf dem Grundstück standen abzureißen und durch ein großes neues Gebäude in Holzbauweise zu ersetzen. Für die baurechtliche Genehmigung des neuen Gebäudes musste der Bebauungsplan „Reute“ geändert werden. Im Bebauungsplan „Sondergebiet Postfrachtzentrum Reute“ mit 1. u. 2. Änderung und Erweiterung in der Fassung vom 13.10.2015, rechtsverbindlich seit 30.01.2015 ist für das „Wachhäusle“ das Sondergebiet SO1, Vereinsheim für Naturschutz und Landschaftspflege und für die Maschinenhalle das Sondergebiet SO2, Maschinenhalle und Stall für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen.

Die Kosten für das neue gemeindeeigene Gebäude (Maschinenhalle mit Werkstatt und Ziegenstall) und für den Abbruch der alten Gebäude wurden von der Gemeinde getragen. Trotz des gewährten Zuschusses und der von der Nabu-Ortsgruppe erbrachten Eigenleistungen ist eine weitere Beteiligung der Nabu-Ortsgruppe an den entstandenen Kosten notwendig.

Die Beteiligung der Pächterin an der neuen Maschinenhalle mit Werkstatt und Ziegenstall hat keine Auswirkung auf die vereinbarte Pachtdauer und den vereinbarten Pachtzins.

§ 1

Finanzielle Beteiligung der Pächterin an der neuen Maschinenhalle mit Werkstatt und Ziegenstall

Am 20.12.2016 hat der Gemeinderat der Deckung von überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 113.000 zugestimmt. Dem Beschluss lagen maximale Gesamtkosten in Höhe von 298.000 € (ohne Eigenleistungen) zu Grunde, die wie folgt finanziert werden sollten:

Zuschuss Stiftung Naturschutzfonds	112.000 €
Vorhandene Eigenmittel NABU	25.000 €
Zuschuss vom NABU (Ratenzahlung)	45.000 €
<u>Eigenmittel Gemeinde</u>	<u>116.000 €</u>
Gesamt	298.000 €

Die vorhandenen Eigenmittel in Höhe von 25.000,00 € wurden im Jahr 2016 in Form von der Ortsgruppe getragenen nachgewiesenen Bauausgaben in Höhe von 21.972,92 und einer an die Gemeinde geleistete Zahlung in Höhe von 2.027,08 so wie einer bereits im Dezember 2015 eingegangenen anrechenbaren Spende der Volksbank Horb in Höhe von 1.000,00 € erbracht.

Auf den von der NABU-Ortsgruppe Eutingen an die Gemeinde Eutingen im Gäu zu zahlenden Zuschuss in Höhe von 45.000,00 € wurden bis zum 04.07.2017 bereits Teilzahlungen in

Höhe von insgesamt 14.165,00 € geleistet. Eine erste Zuschussrate in Höhe von 1.500,00 wurde bereits im Jahr 2016 geleistet, so dass beim Abschluss dieses Vertrages noch ein restlicher Zuschussbetrag in Höhe von 29.335,00 € offen ist. Dieser Restbetrag wird von der Nabu-Ortsgruppe in jährlichen Raten in Höhe von 2.500 € und einer entsprechenden Schlussrate, fällig jeweils am 01.12. des Jahres erstmals am 01.12.2017 an die Gemeinde bezahlt und ist nicht zu verzinsen. Zusätzlich zu den jährlichen Raten können Sonderzahlungen in unbegrenzter Höhe geleistet werden.

Die endgültige Finanzierung richtet sich nach den tatsächlichen Bauausgaben, die jedoch den Betrag von 298.000 € nicht überschreiten dürfen. Die Kostenreduzierung wird je zur Hälfte auf die Eigenmittel der Gemeinde und den Zuschuss vom Nabu angerechnet.

Bei einer Kündigung des Pachtvertrages durch die Verpächterin erhält die Pächterin die Eigenmittel und den bis zur Kündigung geleisteten Zuschuss anteilig erstattet. Wird das Pachtverhältnis von der Pächterin gekündigt entfällt dieser Erstattungsanspruch.

§ 2

§ 2 Absatz 1 Pachtgegenstand, Nutzungsart erhält folgende Fassung:

(1) Die Verpächterin verpachtet an die Pächterin den westlichen Teil des Flst. Nr. 1634 und einen Streifen des Flurstücks 521 jeweils der Gemarkung Göttelfingen mit der erneuerten Lagerhalle mit Werkstatt und Ziegenstall und dem erneuerten „Wachhäusle“. Mitverpachtet sind die auf dem „Wachhäusle“ installierte Photovoltaikanlage und das vorhandene Inventar des Wachhäusles nach der beigefügten Liste. Die Pachtfläche ist auf dem beigefügten Lageplan (Anlage 1) abgegrenzt und hat eine Fläche von ca. 43.000 m².

§ 3

§ 7 Instandhaltung, Instandsetzung, Grundstückspflege erhält folgende Fassung

Die Pächterin übernimmt das Grundstück und das Wachhäusle mit Einrichtung sowie die neue Maschinenhalle mit Werkstatt und Ziegenstall in einwandfreiem, zweckentsprechendem, zum vertragsgemäßen Gebrauch tauglichen Zustand.

Sämtliche, während der Dauer der Pachtzeit erforderlich Ausbesserungen, Instandhaltungen und Erneuerungen an Gebäuden und Einrichtung sind von der Pächterin auf eigene Kosten unverzüglich auszuführen. Die Grundstücksfläche dient insbesondere als Weidefläche und ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu bewirtschaften.

Jede Veränderung am Grundstück und an den Gebäuden und Anlagen bedarf der Genehmigung der Verpächterin.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Vertragsergänzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Eutingen im Gäu, den Eutingen im Gäu, den

.....
Armin Jöchle
Bürgermeister
Verpächterin

.....
Eberhard Kläger
Egbert Badey
NABU-Ortsgruppe
Eutingen im Gäu
Pächterin